

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Mit Postzustellungsurkunde

SM Metalle
Am Fliegerhorst 31
99947 Bad Langensalza

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Herr Brüggemann

Durchwahl:
Telefon 0361 37-73 7841
Telefax 0361 37-73 7848

Joachim.brueggemann@
tivwa.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:
06.05.2013

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
420.14.16.1-07/13

Genehmigungsbescheid 07 / 13

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943)

Weimar
09.05.2014

Antrag der Firma SM-Metalle GmbH
Am Fliegerhorst 31
99947 Bad Langensalza

vom 06.05.2013 auf Erteilung der Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur physikalisch-chemischen Behandlung, insbesondere zum Destillieren, Kalzinieren, Trocknen oder Verdampfen, mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen bei gefährlichen Abfällen von 9,5 t je Tag i.V.m. einer Anlage zur sonstigen Behandlung von gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 1 t oder mehr je Tag (max. 1 m³/p.d.) und einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung bei gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 70 t oder mehr

Auf den o. g. Antrag ergeht folgender

B e s c h e i d :

1.

Die Firma SM-Metalle GmbH, Am Fliegerhorst 31 in 99947 Bad Langensalza erhält für Ihre Anlage, auf dem Standort in 99947 Bad Langensalza, Gemarkung Bad Langensalza, Flur 6, Flurstück 37/113, nach Maßgabe der im Weiteren festgelegten Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG

Thüringer
Landesverwaltungsamt
Weimarplatz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:

Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:00-12:00 Uhr

Bankverbindung:

Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
Kto.-Nr.: 3 004 444 117
BLZ: 820 500 00
IBAN: DE80820500003004444117
SWIFT-Adresse (BIC): HELADEF820

i.V.m. der Nr. 8.10.1.2 i.V.m. Nr. 8.11.2.1 i.V.m. Nr. 8.12.1.1 jeweils des Anhangs 1 zur 4. BImSchV i.d.F. der Bekanntmachung vom 02. Mai 2013 (BGBl. Teil I, Nr. 21, I S. 973) zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der

Anlage zur physikalisch-chemischen Behandlung, insbesondere zum Destillieren, Kalzinieren, Trocknen oder Verdampfen, mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen bei gefährlichen Abfällen von max. 9,50 t je Tag
i.V.m.
einer Anlage zur sonstigen Behandlung von gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 1 t oder mehr je Tag (1 m³/p.d.)
i.V.m.
einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung bei gefährlichen Abfällen mit einer Lagerkapazität von 102,50 t

auf dem Standort in 99947 Bad Langensalza,
Gemarkung Bad Langensalza,
Flur 6,
Flurstück 37/113
nach Maßgabe der dem Antrag beigefügten Planunterlagen gestellt.

Die Genehmigung nach § 16 BImSchG erstreckt sich antragsgemäß auf die wesentliche Änderung und den Betrieb der Anlage und umfasst folgende Änderungen:

1. Erweiterung des Positivkatalogs der Abfälle von gefährlichen Abfällen mit der AVV Nummer* (E Nummer – Einsatzstoff Nummer in der Firma):
AVV 040214*- Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten (E31)
AVV 040216*- Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten (E33)
AVV 070201*- wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen (E35)
AVV 070203*- halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen (E36)
AVV 070204*- andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen (E37)
AVV 070207*- halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände (E38)
AVV 070208*- andere Reaktions- und Destillationsrückstände (E39)
AVV 070209*- halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien (E40)
AVV 070210*- andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien (E41)
AVV 070214*- Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten (E43)
AVV 070216*- gefährliche Silicone enthaltende Abfälle (E45)
AVV 080115*- wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten (E46)
AVV 080117*- Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten (E48)
AVV 080121*- Farb- oder Lackentfernerabfälle (E50)
AVV 080312*- Druckfarbenabfälle die gefährliche Stoffe enthalten (E51)
AVV 080317*- Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten (E52)
AVV 080319*- Dispersionsöl (E54)
AVV 080409*- Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten (E55)
AVV 080411*- Klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten (E56)
AVV 080413*- wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten (E58)
AVV 080415*- wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten (E60)

- AVV 130204* - chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis (E66)
- AVV 130205* - nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis (E67)
- AVV 130206* - synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle (E68)
- AVV 130207* - biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe und Schmieröle (E69)
- AVV 130208* - andere Maschinen- Getriebe- und Schmieröle (E70)
- AVV 130502* - Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern (E71)
- AVV 130503* - Schlämme aus Einlaufschächten (E72)
- AVV 130506* - Öle aus Öl-/Wasserabscheidern (E73)
- AVV 130507* - öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern (E74)
- AVV 130508* - Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern (E75)
- AVV 160806* - gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet werden (E100)
- AVV 190111* - Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten (E81)

Erweiterung des Positivkatalogs der Abfälle von nicht gefährlichen Abfällen mit der AVV Nummer (E Nummer – Einsatzstoff Nummer in der Firma):

- AVV 040215 - Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 040214 fallen (E32)
- AVV 080116 - wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen (E47)
- AVV 080308 - wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten;
- AVV 040217 - Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 040216 fallen (E34)
- AVV 070213 - Kunststoffabfälle (E42)
- AVV 070215 - Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 070214 fallen (E44)
- AVV 080116 - wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen (E47)
- AVV 080118 - Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme die unter 080117 fallen (E49)
- AVV 080318 - Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080317 fallen (E53)
- AVV 080412 - Klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme (E57)
- AVV 080414 - wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 080413 fallen (59)
- AVV 080416 - wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 080415 fallen (E61)
- AVV 101112 - Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 101111 fällt (E62)
- AVV 101208 - Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Stein nach dem Brennen (E63)
- AVV 100305 - Aluminiumoxidabfälle (E109)
- AVV 100302 - Anodenschrott (E110)
- AVV 100814 - Anodenschrott (E111)
- AVV 120104 - NE-Metallstaub und -teilchen (E64)
- AVV 120105 - Kunststoffspäne und -drehspäne (E65)
- AVV 150107 - Verpackungen aus Glas (E76)
- AVV 150109 - Verpackungen aus Textilien (E77)
- AVV 160119 - Kunststoffe (E91)
- AVV 160214 Gebrauchte Geräte mit Ausnahme 160299 bis 160213
- AVV 160801 - gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten außer 160807 (E78)

AVV 160214 - gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 160209 bis 160213 fallen (E108)
AVV 170203 - Kunststoff (E92)
AVV 170401 - Kupfer, Bronze, Messing (E101)
AVV 170402 - Aluminium (E102)
AVV 170403 - Blei (E103)
AVV 170404 - Zink (E104)
AVV 170405 - Eisen und Stahl (E105)
AVV 170406 - Zinn (E106)
AVV 170407 - gemischte Metalle (E107)
AVV 180107 - Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 180106 fallen (E79)
AVV 180109 - Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 180108 fallen (E80)
AVV 191201 - Papier und Pappe (E82)
AVV 191202 - Eisenmetalle (E83)
AVV 191203 - Nichteisenmetalle (E84)
AVV 191204 - Kunststoff und Gummi (E85 und E 93)
AVV 191205 - Glas (E86)
AVV 191208 - Textilien (E87)
AVV 191210 - brennbare Abfälle Brennstoffe aus Abfällen (E88)
AVV 200102 - Glas (E89)
AVV 200132 - Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 200131 fallen (E90)

2. Wesentliche Änderung der Anlage nach Nummer 8.10.1.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV durch
 - die Erweiterung der Filmbehandlungstätigkeiten um eine Enzymwäsche (in B19, B20, B21), dadurch Änderung des Fassungsvermögens des Behandlungsbehälterinventars von 15,85 m³ auf 18,20 m³ innerhalb der Aufbereitungs- und Lagerhalle ALH 4, davon
 - 1 Stück Mischbehälter a. 4 m³,
 - 2 Stück Misch tanks a. 3 m³,
 - 2 Stück Silberrückgewinnungsanlagen a. 0,35 m³,
 - 2 Stück Silberrückgewinnungsanlagen a. 0,70 m³,
 - die Silberrückgewinnungsanlage (B18) entfällt,
 - 3 Wasch- und Bleichbehälter a. 2 m³,
 - die Behandlungskapazität Lösemittel 1 m³ (Lagerhalle LH 5, BE 3, Lagerfläche Lösemittelaufbereitung) bleibt unverändert.
3. Wesentliche Änderung der Anlage nach Nummer 8.12.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV, zeitweilige Lagerung von Abfällen bis zur Zusammenstellung wirtschaftlicher Transportmengen als Dienstleistungsspektrum durch
 - Erhöhung der Lagerkapazität von 70 t auf 102,5 t gefährliche Abfälle,
 - Erhöhung der Lagermenge Lösemittelgemische von 6 m³ auf max. 10 m³,
 - Erhöhung der Lagermenge Amalgamabfälle von 80 kg auf 5 t,
 - Verringerung der Lagermenge Fotochemikalien von 70 t auf 49,5 t,
 - Einrichtung eines Gebindelagers für flüssige, gefährlich Abfälle innerhalb der Aufbereitungs- und Lagerhalle, max. 10 m³ Fassungsvermögen in der ALH 4, BE 1,
 - Festlegung maximaler Lagerkapazitäten gefährliche Abfälle (g.A.), nicht gefährlicher Abfälle (n.g.A.) sowie Harnstoff in der ALH 4, LH 5 und im Freilager,
 - Festlegung maximaler Lagerkapazitäten brennbarer Abfälle.
4. Verringerung der Harnstofflagermenge von 22 t auf max. 10 t (Lagerung in der Lagerhalle LH 5, BE 3, Lagerfläche LGF 1).
5. Die Anlage nach Nummer 8.11.2.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV, „Anlage zur sonstigen Behandlung von gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 1 t oder

mehr je Tag (Aufbereitung von Lösemittelgemischen; maximal 1 m³/p.d.) ist von der wesentlichen Änderung nicht betroffen.

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG insbesondere die Entscheidung über die Anzeige nach § 54 Thüringer Wassergesetz (ThürWG), das Einvernehmen der unteren Wasserbehörde im Sinne des § 27 Abs. 1 Punkt 5 ThürVAwS zur wesentlichen Änderung der angezeigten Anlagen und zum angezeigten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie die Baugenehmigung ein.

2.

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

- | | | |
|--------|---|---------------|
| 1. | Antrag vom 06.05.2013 | (1 Blatt) |
| 1.1 | Inhaltsverzeichnis | (2 Blatt) |
| 1.2 | Antrag, Formblätter 1.1 und 1.2 | (3 Blatt) |
| 1.3 | Zusatz zum Formblatt 1.2 | (3 Blatt) |
| 2. | Antragsunterlagen | |
| 2.1 | Standort der Anlage, Landschaftspflege, Standortbeschreibung | (3 Blatt) |
| 2.2 | Anhang | |
| 2.2.1 | Formblatt 2.22/1 | (1 Blatt) |
| 2.2.2 | Topographische Karte Maßstab 1 : 10.000 | (1 Blatt) |
| 2.2.3 | Auszug aus dem Liegenschaftskataster 1 : 10.000 | (1 Blatt) |
| 2.2.4 | Lageplan, Stand Juli 2012 Maßstab 1 : 200 | (.. 1 Blatt) |
| 3. | Anlagen- und Verfahrensbeschreibung | |
| 3.1 | Allgemeines, Änderungsgegenstand | (6 Blatt) |
| 3.2 | Bauliche Ausführung der Hallen | (2 Blatt) |
| 3.3 | Beschreibung der Anlagenteile und Verfahrensschritte | (11 Blatt) |
| 3.4 | Anhang | |
| 3.4.1 | Formblatt 2.1 | (5 Blatt) |
| 3.4.2 | Auszug aus dem Genehmigungsbescheid 47/00 vom 11.10.00 | (2 Blatt) |
| 3.4.2 | Anzeigebescheid 11/01/A vom 28.02.01 | (4 Blatt) |
| 3.4.3 | Auszug aus dem Genehmigungsbescheid 67/02 vom 05.09.2002 | (2 Blatt) |
| 3.4.4 | Auszug aus Anzeigebescheid 22/03/A vom 10.03.2003 | (3 Blatt) |
| 3.4.5 | Auszug aus dem Genehmigungsbescheid 09/04 vom 30.08.2005 | (2 Blatt) |
| 3.4.6 | Auszug aus Anzeigebescheid 144/05/A vom 17.11.2005 | (4 Blatt) |
| 3.4.7 | Auszug aus Anzeigebescheid 12/2008/A vom 13.11.2008 | (6 Blatt) |
| 3.4.8 | Auszug aus dem Genehmigungsbescheid 13/2009 vom 16.06.2010 | (16 Blatt) |
| 3.4.9 | Auszug aus Anzeigebescheid 4/2011/A vom 05.07.2011 | (6 Blatt) |
| 3.4.10 | Grundfließbild der Anlage vom 08.01.2013 | (1 Blatt) |
| 3.4.11 | Aufbereitungs- und Lagerhalle, Grundriss Stand Mai 2013-06-26 | (1 Blatt) |
| 3.4.12 | Lagerhalle, Grundriss vom April 2013-06-26 | (1 Blatt) |
| 4. | Gehandhabte Stoffe und entstehende Abfälle | |
| 4.1 | Stoffe und Stoffmengen | (10 Blatt) |
| 4.2 | entstehende Abfälle | (2 Blatt) |
| 4.3 | Anhang | |
| 4.3.1 | Formblatt 2.2 | (5 Blatt) |
| 4.3.2 | Formblatt 2.2a | (12 Blatt) |
| 4.3.3 | Formblatt 2.3 und 2.4 | (2 Blatt) |
| 4.3.4 | Formblatt 2.11 | (4 Blatt) |
| 4.3.5 | Formblatt 2.12 | (1 Blatt) |
| 4.3.6 | EG-Sicherheitsdatenblatt für Enzym „Alcalase“ | (7 Blatt) |

4.3.7	Stoffgutachten für Abfälle	(38 Blatt)
5.	Luftreinhaltung	
5.1	Beschreibung der Emissionssituation	(2 Blatt)
5.2	Anhang, Angaben zu Emissionen	
5.2.1	Formblatt 2.5 Emissionen, verursachende Verfahrensschritte	(1 Blatt)
5.2.2	Formblatt 2.6 Emissionen, Abgasreinigung	(1 Blatt)
5.2.3	Formblatt 2.7 Emissionen, Quellenverzeichnis	(1 Blatt)
6.	Lärm	
6.1	Beschreibung der Lärmsituation	(2 Blatt)
6.2	Formblatt 2.8 – Lärm, Vorbelastung	(1 Blatt)
6.3	Formblatt 2.8 – Lärm, Betriebliche Schallquellen	(1 Blatt)
7.	Gewässerschutz	
7.1	Wasserversorgung, Abwassereinleitung	(1 Blatt)
7.2	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	(3 Blatt)
7.3	Anhang	
7.3.1	Formblatt 2.20 – Übersicht über die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	(2 Blatt)
7.3.2	Formblatt 2.21.1 – Lageranlage Nr. 01, 03	(5 Blatt)
7.3.3	Formblatt 2.21.1 – Anlage zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden Nr. 07	(3 Blatt)
7.3.4	Formblatt 2.21.1 – Lageranlage Nr. 12	(3 Blatt)
7.3.5	Formblatt 2.21.1 – Lageranlage Nr. 13	(3 Blatt)
7.3.6	Formblatt 2.21.1 – Anlage zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden Nr. 14	(3 Blatt)
7.3.7	Bericht über die Prüfung einer Anlage gemäß VO über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS) vom 19.05.2011 (Umschlaganlage), Prüfbericht WA 0567-2205-11	(2 Blatt)
7.3.8	Bericht über die Prüfung einer Anlage gemäß VO über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS) vom 19.05.2011 (Lagertanks), Prüfbericht WA 0567-2005-11	(2 Blatt)
7.3.9	Bericht über die Prüfung einer Anlage gemäß VO über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS) vom 19.05.2011 (HBV-Anlage), Prüfbericht WA 0567-2105-11	(2 Blatt)
7.3.10	Bescheid zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, LRA Unstrut-Hainich-Kreis vom 15.05.2009, (Az.: WS001-09 364003-00291-0005)	(5 Blatt)
8.	Sicherheitsvorkehrungen/Störfall	(4 Blatt)
8.1	Anhang	
8.1.1	Formblatt 2.10	(1 Blatt)
8.1.1	Formblatt 2.10a	(1 Blatt)
8.1.1	Formblatt 2.10b	(1 Blatt)
9.	Arbeitsschutz	
9.1	Anhang	
9.1.1	Formblatt 2.15	(1 Blatt)
9.1.1	Formblatt 2.16	(1 Blatt)
9.1.1	Formblatt 2.17	(1 Blatt)
9.2	Erläuterungen zu den Formblättern, sonstiger Arbeitsschutz	(1 Blatt)
10.	Bauvorlagen/Brandschutz	
10.1	Anhang	
10.1.1	Formblatt 2.13	(2 Blatt)
10.1.2	Formblatt 2.14	(1 Blatt)
10.2	Erläuterungen zu den Formblättern,	(2 Blatt)
10.3	Bauunterlagen	(1 Blatt)
11.	Ergänzungen	
11.1	Nachlieferung (1) TÜV Thüringen Anlagentechnik vom 25.09.2013,	

Lager- und Behandlungsinventar, Ergänzungen zum Wasserrecht (S. 19), Input AVV Nummern (S. 37, 38, 41),	(4 Blatt)
Anhang Stoffgutachten, Abfalldatenblätter	(16 Blatt)
Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (S.49-52),	(4 Blatt)
Formblätter 2.20 (S. 1 und 2), Fbl. 2.21 (S. 1 – 3)	(5 Blatt)
Störfall-Verordnung (S.53-55),	(3 Blatt)
Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung PE-Behälter,	(23 Blatt)
Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Auffangvorrichtung,	(24 Blatt)
11.2 TÜV Thüringen (2), Ergänzungen vom 25.10.2013,	
Formblätter 2.2 und 2.2.a,	(17 Blatt)
Tabelle Stoffmengen nach Anhang I Störfall-VO,	(1 Blatt)
11.3 Nachlieferung (3) Fa. SM-Metalle GmbH vom 21.10.2013,	
Nachweis und Berechnung GRZ und maßstäblicher Lageplan	(5 Blatt)
11.4 Nachlieferung (4) Fa. SM-Metalle GmbH vom 21.10.2013,	
Entsorgungskosten (Herr Seyfarth)	(13 Blatt)
11.5 Nachlieferung (5) vom 03.03.2014, Antragsgegenstände	
Ergänzung zum Antrag Firma SM-Metalle vom 03.03.2014	(4 Blatt)
Sicherheitsdatenblatt zu AVV Nr. 16 08 06*	(14 Blatt)
11.6 Nachlieferung (6) vom 05.03.2014, Brandschutzgutachten in Form	
einer brandschutztechnische Stellungnahme i.d.F. vom 26.02.2014	(6 Blatt)
11.7 Nachlieferung (7) vom 24.04.2014, Zu-Fbl.1.2, Formblätter 2.2 und 2.2a	(16 Blatt)

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im vorhergehenden Abschnitt 2 genannten Unterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

3.

Nebenbestimmungen

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Genehmigung erlischt gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, wenn nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von einem Jahr mit der wesentlichen Änderung begonnen wurde.
Sie erlischt außerdem, wenn nicht innerhalb von drei Jahren mit dem Betrieb der wesentlich geänderten Anlage begonnen wurde.
- 1.2 Der Genehmigungsbescheid oder eine beglaubigte Abschrift des Bescheides ist gemeinsam mit den zugehörigen Unterlagen am Betriebsort aufzubewahren und den Aufsichtspersonen der zuständigen Überwachungsbehörde (Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis / Untere Immissionsschutzbehörde) auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Der Termin des Beginns der wesentlichen Änderung der Anlage ist der immissionschutzrechtlichen Überwachungsbehörde im Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis (Untere Immissionsschutzbehörde) mindestens 1 Woche vorher anzuzeigen.
Die Fertigstellung und die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist v. g. Überwachungsbehörde, der Genehmigungsbehörde sowie dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (TLV) – Regionalinspektion Nordthüringen mindestens 3 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
Der Antragstellerin wird aufgegeben, aufgrund der v. g. Anzeige über die Inbetriebnahme der geänderten Anlage den zuständigen Behörden eine Vorortbesichtigung zu ermöglichen.

Die Festlegung des Termins für die Vorortbesichtigung in v. g. Sinne wird von der Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Antragstellerin getroffen.

- 1.4 Bei Erfordernis einer Abnahmeprüfung der Anlage oder von Anlagenteilen durch einen Sachverständigen ist das Ergebnis der Schlussabnahme zu dokumentieren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 1.5. Diese Änderungsgenehmigung bildet zusammen mit den Genehmigungsbescheiden Nr. 47/00 (Az.: 602.101-8611-47/00) vom 11.10.2000, Nr. 67/02 (Az.: 602.101-8611-67/02) vom 05.09.2002, Nr. 09/04 (Az.: 420.24-8611.02-09/04) vom 18.10.2005 jeweils durch das Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA) und 13-20009/G vom 16.06.2010 (Az.: 26/Lang/6/13-20009/G) durch das Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis erteilten vorangegangenen Genehmigungsbescheiden einen gemeinsamen Genehmigungsbestand. Die Nebenbestimmungen der v. g. Bescheide behalten weiterhin Ihre Gültigkeit, soweit in diesem Bescheid keine anderen Festlegungen getroffen werden.
- 1.6 Es ist die Sicherheitsleistung für die wesentlich geänderte Anlage festzulegen, die Menge gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle beträgt in Summe nach der wesentlichen Änderung maximal 174,25 t. Die Firma SM-Metalle GmbH hat hierfür zu Gunsten des Landes Thüringen, vertreten durch das Thüringer Landesverwaltungsamt, wie bisher eine Sicherheitsleistung in Höhe von 10.000 €, durch das Stellen eines tauglichen Bürgen gem. § 232 (II) BGB oder in Form einer Bankbürgschaft zu erbringen (siehe Bescheid 67/02 vom 05.09.2002).
Die zeitweilige Lagerung von 102,50 t gefährlicher Abfälle und 71,25 t nicht gefährlicher Abfälle ist jährlich der zuständigen Überwachungsbehörde (Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, FD Bau und Umwelt, Untere Immissionsschutz-/Abfallbehörde) nachzuweisen. Bei einer Differenz in Höhe von 5 von Hundert oder mehr zu den bisherigen Werten, ist die Sicherheitsleistung neu festzulegen.

2. Erfordernisse des Immissionsschutzes

2.1 Luftreinhaltung

- 2.1.1 Für die Anlage zur zeitweiligen Lagerung gefährlicher Abfälle ist gemäß Nummer 5.1.3 TA-Luft (Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum BImSchG, Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA-Luft vom 24. Juli 2002) ein Verzeichnis gefährlicher Abfälle in Anlehnung an die Ziffer 3.2 Abs. 1 der TRGS 520 zu führen. Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind gemäß § 48 Satz 2 KrWG näher zu bestimmen [„Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324)].
Im Verzeichnis der gefährlichen Abfälle, muss die Lagerklasse zur Einteilung zu den Lagerabschnitten in Anlehnung an die Ziffer 3.2 i.V.m. Anlage 1 der TRGS 520 enthalten sein (TRGS 520 - Errichtung und Betrieb von Sammelstellen für gefährliche Abfälle aus Haushaltungen“, gewerblichen und öffentlichen Einrichtungen).

Die gefährlichen Abfälle dürfen nur in den Lagerhallen (ALH 4 „Aufbereitungs- und Lagerhalle“ und LH 5 „Lagerhalle“) in den entsprechenden Lagerflächen gelagert werden und zwar im

- Lagerabschnitt „Toxische Abfälle“ (Giftig, Krebserzeugend, Erbgutverändernd, Fortpflanzungsgefährdend, Umweltgefährlich).
- Lagerabschnitte „Brennbare Abfälle“ (lösemittelhaltige Abfälle, Entzündlich, Leichtentzündlich, Umweltgefährlich).

- 2.1.2 Die Lagerkapazitäten der Abfälle dürfen nachfolgende Mengen nicht überschreiten:
- | | |
|---|----------|
| maximale Lagerkapazität gefährliche Abfälle (g.A.) | 102,50 t |
| maximale Lagerkapazität nicht gefährlicher Abfälle (n.g.A.) | 71,75 t |
- Die Menge brennbarer Stoffe in der Anlage beträgt davon maximal 103 t.

Die Lagermengen in den Lagerhallen und Lagerflächen AHL 4 (Gebäude 4 - ALH 4 „Aufbereitungs- und Lagerhalle“), Gebäude 5 - LH 5 (LH 5 „Lagerhalle“) und auf den Freilagerflächen (FF „Freilagerfläche“) werden wie folgt beschränkt:

<u>Lager/BE</u>	<u>zugelassene</u>	<u>Menge Bemerkung</u>
ALH 4 BE 1	Lagermenge	49,50 t (g.A.)
ALH 4 BE 4 LF 1	Lagermenge	10,00 t (g.A. lösemittelhal.)
ALH 4 BE 3/4 LF 2	Lagermenge	5,00 t (g.A.)
ALH 4 BE 4 LF 4	Lagermenge	5,00 t (g.A.; E7)
Teilsumme gefährliche Abfälle		69,50 t (g.A.)
ALH 4 BE 1 und 2	Lagermenge	9,75 t (n.g.A.)
Teilsumme nicht gefährliche Abfälle (n.g.A.)		9,75 t (n.g.A.)
ALH 4; maximale Lagerkapazität (Teilmenge ALH 4)		79,25 t
LH 5 BE 5 LF 2	Lagermenge	20,00 t (g.A.)
LH 5 BE 3	Lagermenge	13,00 t (g.A., alle Öle)
Teilsumme gefährliche Abfälle (g.A.)		33,00 t (g.A.)
LH 5 BE 5 LF 3	Lagermenge	28,00 t (n.g.A.)
Teilsumme nicht gefährlicher Abfälle (n.g.A.)		28,00 t (n.g.A.)
LH 5; maximale Lagerkapazität (Teilmenge LH 5)		61,00 t
FF Freilager NR3	Lagermenge	34,00 t (n.g.A.)
Teilsumme nicht gefährlicher Abfälle (n.g.A.)		34,00 t (n.g.A.)
(nur Lagerung nicht gefährlicher Abfälle, ohne Wassergefährdungsklasse)		
FF; maximale Lagerkapazität (Teilmenge FF)		34,00 t

- 2.1.3 Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, aus welchem die gelagerten Abfälle, die jeweiligen Lagerorte und Lagermengen hervorgehen. Es sind chronologische, klare und eindeutige schriftliche Nachweise im Betriebstagebuch zu führen, so dass jederzeit die tatsächliche Lagermenge in der Anlage ausgewiesen werden kann.
- 2.1.4 Werden in einzelnen Lagerabschnitten, Abfälle über die in 2.1.2 zugelassene Lagermenge hinaus gelagert, müssen gleichzeitig andere Lagermengen reduziert sein. Die zeitweise Mengenverschiebung ist im Betriebstagebuch zu protokollieren.
- 2.1.5 Die Lagermenge giftiger Abfälle, Stoffe und Gemische nach Nr. 9a des Anhangs I der Störfall-Verordnung in der Anlage insgesamt, wird auf 20 t begrenzt, R-Sätze R 23, 24, 25 oder R 39/23/24/25 oder R 48/23/24/25 (R-Sätze gemäß der Richtlinie 67/548/EWG).
- 2.1.6 Die Lagermenge umweltgefährlicher Abfälle, Stoffe und Gemische nach Nr. 9a des Anhangs I der Störfall-Verordnung in der Anlage insgesamt, wird auf 52 t begrenzt, R-Sätze R 50 und/oder R50/53 bzw. CLP Gefahrenhinweise H400, H410 (Verordnung EG Nr. 1272/2008 – CLP-Verordnung).
- 2.1.7 Die Höchstmenge (Lagerung und Behandlung) umweltgefährlicher Abfälle, Stoffe und Gemische nach Nr. 9b des Anhangs I der Störfall-Verordnung in der Anlage insgesamt, wird auf 74,5 t begrenzt, R-Sätze R 51/53 bzw. CLP Gefahrenhinweis H411.

- 2.1.8 Die in den Lagerbereichen zwischengelagerten Abfälle müssen nach ihrer Gefahreneinstufung im Hinblick auf Quantität und gefährlicher Eigenschaften der darin gelagerten Abfälle jederzeit aktuell gekennzeichnet sein. Die Lagerbereiche müssen eindeutig markiert und ausgeschildert sein.
- 2.1.9 Beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen organischen Stoffen gemäß Nummer 5.2.6 TA-Luft, die einen Massengehalt von mehr als 1 vom Hundert an Stoffen nach Nummer 5.2.5 oder 5.2.7 TA-Luft enthalten, sind folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Emissionen anzuwenden:
- zur Lagerung sind geschlossene Behälter sowie
 - beim Umfüllen sind vorrangig Maßnahmen zur Vermeidung der Emissionen gemäß Nummer 5.2.6.6 jeweils der TA-Luft zu treffen.
- 2.1.10 Der Betreiber hat gemäß § 1 der 5. BImSchV vom 30. Juli 1993 (BGBl. I S. 1433), zuletzt geändert vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973), vor Inbetriebnahme der wesentlichen Änderung, einen betriebsangehörigen Immissionsschutzbeauftragten zu bestellen und diese Person der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde bekannt zu geben.

3. Abfallrechtliche Erfordernisse

- 3.1 Alle festen gefährlichen Abfälle müssen vor Witterungseinflüssen geschützt in gefahrgutrechtlich zugelassenen Behältern innerhalb der Lagerhalle zwischengelagert werden.
- 3.2 Es ist im Jahresbericht nachzuweisen, dass die zulässige Lagerzeit der einzelnen angenommenen Abfälle 12 Monate nicht überschreitet.

4. Arbeitsschutzrechtliche Erfordernisse

- 4.1 Durch den Antragsteller ist die Gefährdungsbeurteilung nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes, § 6 der Gefahrstoffverordnung, § 3 der Betriebssicherheitsverordnung, § 6 der Biostoffverordnung und § 3 der Arbeitsstättenverordnung vor Inbetriebnahme zu aktualisieren und anzupassen.
- 4.2 Für die Errichtung des Gebindelagers ist eine Lagerordnung zu erstellen (Zusammenlagerungsgebote bzw. -verbote, Stapelart, Stapelhöhe).

5. Baurechtliche Erfordernisse

Die Brandschutzordnung ist vor Inbetriebnahme der wesentlichen Änderung zu aktualisieren. Die Mitarbeiter sind vor Inbetriebnahme und jährlich wiederkehrend regelmäßig nachweislich zu belehren.

6. Brandschutzrechtliche Erfordernisse

Die Löschwasserrückhaltung für die Bereiche der Aufbereitungs- und Lagerhalle 1 (ALH 4) und Lagerhalle 2 (LH 5) ist vor Inbetriebnahme nachzuweisen.

7. Wasserrechtliche Erfordernisse

7.1 Beschreibung der geänderten/neuen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (*Selbsteinstufung durch den Betreiber):

Anlage zum	Wassergefährd.-Stoff	WGK / Gefährdungs-Stufe	Anz.	AG	Behälter-größe	Ge-samt-inhalt	Art der An-la-ge	Anl.-Nr.
Lagern	Fotochemikalien (Fixier- und Entwicklerlösungen) Reduzierung der Anzahl der Behälter	2*)/ B	3	flü-ssig	4 m ³		Ober-ir-disch im Ge-bäude	01
Lagern	Fotochemikalien (Fixier- und Entwicklerlösungen) Reduzierung der Anzahl der Behälter	2*)/ B	4	flü-ssig	4 m ³		Ober-ir-disch im Ge-bäude	03
HBV	Fotochemikalien (Fixier- und Entwicklerlösungen) (Korrektur des Fassungsvermögens)	2*)/ B	2	flü-ssig	3 m ³		Ober-ir-disch im Ge-bäude	07
Lagern	Lösemittelge-Mische, Wasch-flüssigkeiten, Amalgam, flüssige Abfälle	3*)/ C	10	flü-ssig	1 m ³	10 m ³	Ober-ir-disch Im Ge-bäude	12
Lagern neu	Sonstige Abfälle	3*)/D		fest		65 t	Ober-ir-disch Im Ge-bäude	13
Lagern neu	Sonstige Abfälle	3*)/D		fest		65 t	Frei-fläche (dich-te Be-hälter mit abZ)	14

7.2 Die Einstufung und Dokumentation der Stoffe, Stoffgruppen und Gemische obliegt der Verantwortung des Betreibers, sofern nicht in der VwVwS schon eine Einstufung vorgenommen wurde oder dies durch den Stoffhersteller oder -inverkehrbringer geschehen ist. Änderungen sind anzuzeigen.

- 7.3 Lageranlagen bedürfen der Eignungsfeststellung, sofern es sich nicht um bauaufsichtlich zugelassene bzw. serienmäßig hergestellte Anlagen LS. des § 63 Abs. 3 WHG handelt.
- 7.4 Im Schadensfall anfallende Stoffe, die mit ausgetretenen wassergefährdenden Stoffen verunreinigt sein können, z. B. Löschwasser, müssen zurückgehalten und verwertet oder ordnungsgemäß entsorgt werden. Es gelten die Festlegungen der für den Brandschutz zuständigen Baubehörde. Die Lagerbereiche sind baulich so zu gestalten, dass die Anforderungen der Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteinrichtungen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (LÖRÜRL) eingehalten werden. Der Nachweis über die ausreichende Löschwasserrückhaltung ist gegenüber der Unteren Wasserbehörde durch den Betreiber vor Inbetriebnahme zu erbringen.
- 7.5 Anlagenteile der primären Sicherheit müssen im erforderlichen Umfang gegen mechanische Beschädigung geschützt sein. Die Anlagenteile sind außerhalb von Verkehrswegen aufzustellen oder mit einem Anfahrerschutz zu versehen.
- 7.6 Gebindelager (Anlage Nr. 12)
- 7.6.1 Einwandige Behälter müssen der Bauregelliste A Teil 1 des Deutschen Institutes für Bautechnik (DIBt) entsprechen und über ein Übereinstimmungszertifikat durch eine anerkannte Zertifizierungsstelle verfügen. Sie sind in einem flüssigkeitsdichten medianbeständigen Auffangraum aufzustellen, der mit einem Abdichtungsmittel beschichtet ist. Abdichtungsmittel dürfen nur verwendet werden, wenn ihre Verwendbarkeit in einer Allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nachgewiesen ist. Die Behälter können auch auf Gitteroste mit integrierter Auffangwanne (allgemeine bauaufsichtliche Zulassung) gestellt werden. Behälter und Sicherheitseinrichtungen dürfen nur verwendet werden, wenn sie eine Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung haben.
- 7.6.2 Behälter mit einem Rauminhalt bis 450 l können zur Lagerung genutzt werden, wenn sie gefahrgutrechtlich zugelassen sind.
- 7.6.3 Auffangräume müssen mindestens den Inhalt des darin aufgestellten Behälters aufnehmen können. Dient der Auffangraum mehreren Behältern, muss der Inhalt des größten Behälters mindestens aber 10% der gesamten Lagermenge zurückgehalten werden können.
- 7.6.4 Rückhalteinrichtungen sind den zugehörigen Anlagen unmittelbar räumlich zuzuordnen.
- 7.6.5 Die Anlagenteile sind außerhalb von Verkehrswegen aufzustellen oder mit einem Anfahrerschutz zu versehen.
- 7.7 Lager für feste wassergefährdende Stoffe, Lagerhalle (Anlage Nr. 13)
- 7.7.1 Der Fußboden der Lagerräume, in denen die festen wassergefährdenden Stoffe gelagert werden, muss stoffdicht und gegen die zu erwartenden mechanischen Beanspruchungen beständig sein. Er darf keine Abläufe haben.
- 7.7.2 Es dürfen nur trockene Abfälle gelagert werden. Die Reinigung der Hallenfußböden hat im Trockenverfahren zu erfolgen.
- 7.8 Lager für feste wassergefährdende Stoffe, Freifläche (Anlage Nr. 14)
- 7.8.1 Feste wassergefährdende Stoffe sind grundsätzlich so zu lagern, dass Wasser und andere Flüssigkeiten nicht zu den Stoffen gelangen können. Das gilt als erfüllt, wenn die festen wassergefährdenden Stoffe in witterungsbeständigen, bruchsicheren, verschlossenen Behältern (bauartzugelassen) bzw. Verpackungen gelagert werden.

- 7.8.2 Für die Ausführung der Lagerplätze für die Lagerung fester wassergefährdender Stoffe ist eine Bodenfläche aus Bauweisen mit bituminöser Decke oder Betondecke gemäß RStO ausreichend.
- 7.9 Feste Stoffe, denen flüssige wassergefährdende Stoffe anhaften, die austreten können, sind wie wassergefährdende Flüssigkeiten zu behandeln und dürfen hier nicht gelagert werden.
- 7.10 Überwachung
- 7.10.1 Vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung sind die oberirdischen Anlagen für flüssige Stoffe der Gefährdungsstufe B und C und die Anlagen für feste Stoffe der Gefährdungsstufe D auf eigene Veranlassung durch einen zugelassenen Sachverständigen auf den ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen.
- 7.10.2 Die oberirdischen Anlagen für flüssige wassergefährdende Stoffe der Gefährdungsstufe C sind bei Stilllegung und vor der Wiederinbetriebnahme einer länger als ein Jahr stillgelegten Anlage auf eigene Veranlassung durch einen zugelassenen Sachverständigen auf den ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen. Der Prüfbericht ist dem Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, Untere Wasserbehörde unaufgefordert vorzulegen.
- 7.10.3 Eine wiederkehrende Überprüfung für flüssige Stoffe der Gefährdungsstufe C durch einen zugelassenen Sachverständigen ist spätestens 5 Jahre nach der letzten Überprüfung vornehmen zu lassen. Der Prüfbericht ist unverzüglich der Unteren Wasserbehörde vorzulegen.
- 7.11 Pflichten des Betreibers
- 7.11.1 Die Anlagen sind von einem Fachbetrieb einzubauen, aufzustellen, zu errichten, instand zu halten und instand zu setzen sowie zu reinigen.
- 7.11.2 Tropfmengen von wassergefährdenden Stoffen, die sich auf Grund der undurchlässigen Bodenbefestigung ansammeln, sind umgehend mit geeigneten Mitteln aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Vorhaltung entsprechender Materialien bzw. Einsatzgeräte ist sicherzustellen.
- 7.11.3 Undichtheiten aller Anlagenteile, die mit den wassergefährdenden Stoffen in Berührung stehen, müssen schnell und zuverlässig erkennbar sein.
- 7.11.4 Im Rahmen der Eigenkontrolle sind die Anlagen vom Betreiber regelmäßig auf Mängel zu überprüfen. Dabei ist insbesondere auf Risse zu achten. Das Ergebnis ist in einem Kontrollbuch festzuhalten. Mängel sind umgehend zu beseitigen. Das Ergebnis ist in einem Kontrollbuch festzuhalten. Schäden sind umgehend durch dafür qualifizierte Personen zu sanieren.
- 7.11.5 Die Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan ist entsprechend zu ergänzen und einzuhalten.
- 7.11.6 Die am Betriebsort bereitzuhaltenden Unterlagen sind im erforderlichen Umfang zu ergänzen.
- 7.11.7 Das Merkblatt des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz "Betriebs und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen" ist zu beachten und gut sichtbar und dauerhaft in der Nähe der Anlagen anzubringen.

4.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

5.

Für das durchgeführte Verwaltungsverfahren werden erhoben:

Gebühren in Höhe von 500,00 €

Auslagen in Höhe von 1.101,68 €

Der Gesamtbetrag von 1601,68 € ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung an das Thüringer Landesverwaltungsamt bei der Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)

Empfänger: Thüringer Landesverwaltungsamt
Bankverbindung:
Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)
IBAN: DE80820500003004444117
SWIFT-Adresse (BIC): HELADEF820

unter Angabe des Kassenzzeichens: 0334142731398 (bitte unbedingt angeben)

zu überweisen.

Eine gesonderte Rechnungslegung erfolgt nicht.

Gründe

I.

Am 06.05.2013 beantragte die Firma SM-Metalle GmbH, Am Fliegerhorst 31 in 99947 Bad Langensalza die Erteilung der Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG, zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der geänderten Anlage zur physikalisch-chemischen Behandlung, insbesondere zum Destillieren, Kalzinieren, Trocknen oder Verdampfen, mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen bei gefährlichen Abfällen von max. 9,5 t je Tag (Anlage nach Nr. 8.10.1.2, in Spalte c mit „V“ gekennzeichnet, des Anhangs 1 der 4. BImSchV in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 2013 (BGBl. Teil I, Nr. 21, I S. 973), einer Anlage zur sonstigen Behandlung von gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 1 t oder mehr je Tag (Anlage nach Nr. 8.11.2.1, in Spalte c mit „V“ gekennzeichnet, des Anhangs 1 der 4. BImSchV) und einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung bei gefährlichen Abfällen mit einer Lagerkapazität von 130 t (Anlage nach Nr. 8.12.1.1, in Spalte c mit „G“ und in Spalte d mit „E“ gekennzeichnet, des Anhangs 1 der 4. BImSchV) am Standort 99947 Bad Langensalza.

Mit Nachtrag zu den Antragsunterlagen vom 05.03.2014 wird die Menge zur zeitweiligen Lagerung bei gefährlichen Abfällen von 130 t auf 102,50 t verringert.

Bei der o. g. Anlage handelt es sich um eine bestehende Anlage, die mit Genehmigungsbescheid 47/00 (Az.: 602.101-8611-47/00) vom 11.10.2000 durch das TLVwA nach § 4 BImSchG genehmigt wurde. Die Anlage wurde mit Bescheid 67/02 (Az.: 602.101-8611-67/02)

vom 05.09.2002, Bescheid Nr. 09/04 (Az.: 420.24-8611.02-09/04) vom 18.10.2005 jeweils durch das TLVwA und 13-20009/G vom 16.06.2010 (Az.: 26/Lang/6/13-20009/G) durch das Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis wesentlich geändert.

Die Anlage wurde mit Anzeigen Nr. 11/01/A vom 28.02.2001, Nr. 22/03/A vom 10.03.2003, Nr. 144/05/A vom 17.11.2005 durch das TLVwA und Nr. 12-2008/A vom 13.11.2008 durch das Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis geändert.

Antragsgegenstand ist die wesentliche Änderung der Anlage nach § 16 BImSchG und umfasst folgende Maßnahmen:

1. Erweiterung des Positivkatalogs der Abfälle von gefährlichen Abfällen und von nicht gefährlichen Abfällen.
2. Wesentliche Änderung der Anlage nach Nummer 8.10.1.2 durch die Erweiterung der Filmbehandlungstätigkeiten um eine Enzymwäsche (BE 1); die Änderung des Fassungsvermögens, Änderung des Behandlungsbehälterinventars von 15,85 m³ auf 18,20 m³ (BE 1) und Reduzierung der Harnstofflagermenge von 22 t auf max. 10 t.
3. Wesentliche Änderung der Anlage nach Nummer 8.12.1.1, der zeitweiligen Lagerung von Abfällen bis zur Zusammenstellung wirtschaftlicher Transportmengen als Dienstleistungsspektrum durch Erhöhung der Lagerkapazität von 70 t auf 102,50 t gefährliche Abfälle.

Die bisherige Bezeichnung „Anlage zur physikalisch-chemischen Behandlung, insbesondere zum Destillieren, Kalzinieren, Trocknen oder Verdampfen, von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Durchsatzleistung von 1 t bis weniger als 10 t Einsatzstoffen je Tag (max. 9,5 t/p.d.) i.V.m. einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Aufnahmekapazität von 1 t bis weniger als 10 t je Tag (max. 9,5 t/d) oder einer Geamtlagerkapazität von 30 t bis weniger als 150 t (max. 70 t), ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die von Nummer 8.14 erfasst werden“ des Anhangs zur 4. BImSchV in der Fassung bis zum 01.05.2013, musste gemäß der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2013 (BGBl. Teil I, Nr. 21, I S. 973) geändert bzw. neu beschrieben werden.

Die im Sinne des BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlagen der SM-Metalle GmbH sind nunmehr nach der wesentlichen Änderung wie folgt einzuordnen (Nr. des Anhangs 1 der 4. BImSchV in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 2013 (BGBl. Teil I, Nr. 21, I S. 973):

Anlage zur physikalisch-chemischen Behandlung, insbesondere zum Destillieren, Kalzinieren, Trocknen oder Verdampfen, mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen bei gefährlichen Abfällen von max. 9,5 t je Tag (Anlage nach Nr. 8.10.1.2, in Spalte c mit „V“ gekennzeichnet), einer Anlage zur sonstigen Behandlung von gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 1 t oder mehr je Tag (Anlage nach Nr. 8.11.2.1, in Spalte c mit „V“ gekennzeichnet) und einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung bei gefährlichen Abfällen mit einer Lagerkapazität von 102,50 t (Anlage nach Nr. 8.12.1.1, in Spalte c mit „G“ und in Spalte d mit „E“ gekennzeichnet).

Auf Grund der Neufassung der 4. BImSchV vom 02.05.2013 entfällt die bisherige Angabe zur Erhöhung der Aufnahmekapazität für gefährliche Abfälle von 9,5 t/d auf max. 60 t/d; der bestehenden Anlage zur zeitweiligen Lagerung gefährlicher Abfälle nach Nr. 8.12.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Die Menge zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen beträgt < 100 t (maximale Lagermenge = 71,75 t).

Die Anlage nach der Nummer Nr. 8.12.1.1 ist in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet. Diese Anlage ist gemäß § 3 der 4. BImSchV durch die Neufassung dieser Rechtsverordnung vom 02.05.2013, eine Anlage nach Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung; ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17).

Für die Anlage gilt gemäß § 3 Abs. 6a und 6b BImSchG für die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVU) i.S. der „Besten verfügbare Technik - BVT“, das „Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für Abfallbehandlungsanlagen“ des Umweltbundesamtes von August 2006.

Ein Ausgangszustandsbericht nach § 10 Abs. 1a BImSchG (Artikel 22 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen) ist für v.g. Anlage entsprechend § 25 Abs. 2 der 9. BImSchV nicht erforderlich (Übergangsregelung).

Das Genehmigungsverfahren wurde unter der Registrier Nr. 07/13 am 03.06.2013 nach Feststellung der formalen Vollständigkeit des Antrages und der beigefügten Unterlagen eröffnet.

Die öffentliche Bekanntmachung dieses Vorhabens erfolgte in den örtlichen Ausgaben der regionalen Tageszeitungen der Verlagsgruppe Thüringen vom 17.06.2013 sowie im "Thüringer Staatsanzeiger" Nr. 0024/2013 am 17.06.2013.

Die Antragsunterlagen wurden sowohl in der Stadtverwaltung Bad Langensalza als auch bei der Genehmigungsbehörde vom 25.06.2013 bis einschließlich 24.07.2013 ausgelegt. Gegen das Vorhaben wurden innerhalb der Einwendungsfrist vom 25.06.2013 bis zum 07.08.2013 keine Einwendungen erhoben.

Aus diesen Gründen konnte gem. § 16 der 9. BImSchV eine Erörterung unterbleiben. Die Antragstellerin wurde über den Wegfall des Erörterungstermins mit Schreiben vom 19.08.2013 unterrichtet.

Gemäß § 10 BImSchG i.V.m. § 11 der 9. BImSchV wurden die folgenden Behörden am Genehmigungsverfahren beteiligt und um ihre Stellungnahme gebeten:

- Thüringer Landesverwaltungsamt, Ref. 420 - Lärmschutz,
- Thüringer Landesverwaltungsamt, Ref. 420 - Immissionsschutz (Störfall),
- Thüringer Landesverwaltungsamt, Ref. 450 - Abwasser,
- Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, Fachdienst Bau und Umwelt, Vorbeugender Brandschutz,
- Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, Fachdienst Bau und Umwelt, Untere Bauaufsichtsbehörde,
- Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, Fachdienst Bau und Umwelt, Untere Immissionsschutz/Abfallbehörde,
- Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, Fachdienst Bau und Umwelt, Untere Wasserbehörde,
- Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, Fachdienst Bau und Umwelt, Untere Bodenschutz/Altlastenbehörde,
- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Regionalinspektion Nordthüringen.

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zur beantragten Erweiterung der Anlage wurde von der Stadtverwaltung Bad Langensalza vom Schreiben vom 23.07.2013 erteilt.

Die Stadt Bad Langensalza verfügt über keinen rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan. Das Gewerbegebiet Nord in Bad Langensalza wird im Entwurf des Flächennutzungsplanes mit Stand 1997 als gewerbliche Baufläche ausgewiesen.

Das betreffende Grundstück befindet sich in einem Gebiet, für welches ein rechtskräftiger Bebauungsplan existiert, dessen 3. Änderung (Angabe in den Antragsunterlagen: 1. Änderung) am 20.10.2005 durch das Thüringer Landesverwaltungsamt unter dem AZ: 300-4621.20-064003- GE/GI - Nord 3.Ä. genehmigt und deren Genehmigung am 25.11.2005 im Amtsblatt der Stadt Bad Langensalza bekannt gemacht wurde.

Als Nutzungsarten sind im Bebauungsplan "Gewerbegebiet Nord", zum einen Gewerbegebiet und zum anderen Industriegebiet festgeschrieben. Das Grundstück der Firma SM- Metalle sowie die unmittelbar angrenzenden Grundstücke befinden sich im Gewerbegebiet. Die geplanten und beantragten Änderungen zu den bereits vorhandenen gewerblichen Nutzungen und die damit verbundene Erweiterung der Lagerung und Behandlung teilweise gefährlicher Abfälle entsprechen den Festsetzungen des Bebauungsplanes Gewerbegebiet "Nord" in Bad Langensalza, zumal keine bauliche Erweiterung vorgesehen ist.

Unter Einhaltung aller immissionschutzrechtlichen Bestimmungen und weiteren im Genehmigungsverfahren erteilten Auflagen und unter Einhaltung der im Bebauungsplan festgesetzten Geräuschkontingente im Tages- und Nachtzeitraum, steht dem geplanten Vorhaben aus städtebaulicher und planungsrechtlicher Sicht nichts entgegen.

Das beantragte Vorhaben enthält nach der überarbeiteten brandschutztechnischen Stellungnahme vom 26.02.2014 des Brandschutzfachplaners Dipl. Ing. (FH) T. Kühmstedt, keinerlei baulichen Veränderungen oder Erweiterungen, die einer Genehmigung nach der Thüringer Bauordnung (ThürBO, GVBl. 2014, 49) vom 13. März 2014 bedürfen. Gegen das beantragte Vorhaben steht bei Einhaltung des o. g. Brandschutzkonzeptes bauordnungsrechtlich nichts entgegen. Bei den zu beurteilenden Vorhaben handelt es sich nicht um einen Sonderbau im Sinne von § 3 Abs. 4 der ThürBO.

Gemäß § 118 a Thüringer Wassergesetz (ThürWG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18. August 2009 (GVBl. S. 648) ist bei derartigen Anlagen ein wasserrechtliches Verfahren durchzuführen, sofern der Betrieb der Anlage bzw. der wesentlich geänderten Anlage mit einer Gewässerbenutzung nach § 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) oder einer Indirekteinleitung nach § 58 WHG verbunden ist.

Am Standort Bad Langensalza fällt

- kein Produktionsabwasser an,
- Sanitärabwasser an, dass in den Mischwasserkanal des Gewerbegebietes eingeleitet wird,
- nicht verunreinigtes Niederschlagswasser an, das ebenfalls in das Abwassersystem des Gewerbegebietes abgeleitet wird.

Der in der Topographischen Karte dargestellte Anlagenstandort befindet sich außerhalb von Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten.

Entsprechend den Stellungnahme der oberen Wasserbehörde vom 14.06.2013 sind von der Anlage alle Belange der Abwasserbeseitigung erfüllt und war im Zusammenhang mit der wesentlichen Änderung der Anlage kein separates wasserrechtliches Verfahren nach § 118 a ff. ThürWG notwendig.

Durch die hierfür zuständige Behörde, die Untere Wasserbehörde im Landkreis Unstrut-Hainich-Kreis, erfolgte die Beurteilung der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 54 ThürWG.

Die Einordnung der Lageranlagen und der HBV-Anlage in Gefährdungsstufen erfolgte durch den Antragsteller gemäß § 6 ThürVAwS in Abhängigkeit von Wassergefährdungsklasse und Volumen. Abfälle sind Stoffe bzw. Stoffgemische, die durch Gebrauch ihre ursprünglichen Eigenschaften verändert haben und damit unter die Bestimmungen des WHG fallen. Demzufolge sind Anlagen in denen Abfälle gelagert oder weiterverarbeitet werden, auch Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

Die Einstufung der Fotochemikalien erfolgte durch den Betreiber und wurde bereits genehmigt. Diese Wassergefährdungsklassen wurden im Rahmen dieses Änderungsantrages nicht geprüft.

Die Einstufung der festen Abfälle die in der Lagerhalle und auf der Freifläche erfolgte in die Wassergefährdungsklasse (WGK) 3. Eine Überprüfung der Selbsteinstufung ist damit nicht erforderlich.

Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind gemäß § 54 Abs. 1 ThürWG anzeigespflichtig. Dieser Anzeigepflicht ist der Anlagenbetreiber mit den eingereichten Unterlagen nachgekommen.

Den Änderungen kann bei Einhaltung der Forderungen

- des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95),
- der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010, BGBl. Nr. 14 vom 09. April 2010,
- des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18. August 2009 (GVBl. S. 648),
- der Thüringer Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Thüringer Anlagenverordnung - ThürVAwS) vom 25. Juli 1995, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Dritten Verordnung zur Änderung der Thüringer Anlagenverordnung vom 12. August 2011 (GVBl. S. 258),
- der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Thüringer Anlagenverordnung (ThürVVAwS) vom 15.12.2008, veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 5/2009 S. 237-266,
- der Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe - VwVwS, vom 17.05.1999 (Bundesanzeiger Jg. 51, Nr. 98 a, vom 29.05.1999),
- der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe (Bundesanzeiger Jg. 57, Nr. 1429, vom 30.07.2005),
- der DWA-A 779, Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS), Allgemeine Technische Regelungen,
- der DWA-A 785, Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS), Bestimmung des Rückhaltevermögens bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen - R1, Juli 2009,
- der DWA-A 786, Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS), Ausführung von Dichtflächen, Oktober 2005,
- DAfStb-Richtlinie Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

und der verfügbaren Nebenbestimmungen aus fachtechnischer Sicht zugestimmt werden.

Gemäß § 35 des Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324), bedarf die wesentliche Änderung einer solchen Anlage oder ihres Betriebes der Genehmigung nach den Vorschriften des BImSchG; einer weiteren Zulassung nach dem KrWG Gesetz bedarf es nicht.

Gegen das Vorhaben bestehen gemäß des FD Bau und Umwelt, Untere Bodenschutz/Altlastenbehörde des Unstrut-Hainich-Kreises keine Bedenken, da die Änderung der Einsatzstoffe und die Nutzungsänderung einer bestehenden Lagerhalle für die Zwischenlagerung dieser Einsatzstoffe keine Belange gemäß BBodSchG/BBodSchV berühren [Bundesbodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)].

Die Antragstellerin wurde am 07.05.2014 gemäß § 28 ThürVwVfG [Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18. August 2009, zuletzt geändert vom 13. März 2014 (GVBl. S. 92)] zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zu dem Umfang und den Nebenbestimmungen dieses Bescheides, gehört.

II.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt (Abteilung IV. Umwelt, Referat 420 Genehmigungen Immissions-/ Strahlenschutz und Gentechnik) ist gemäß § 3 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels (ThürBlmSchGZVO) vom 6. April 2008 (GVBl. S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 8. August 2013 (GVBl. 208, 235) sachlich und örtlich zuständig für den Erlass dieses Bescheides.

Die v. g. Maßnahme bedarf gemäß §§ 4, 6, 10 und 16 BImSchG i.V.m. § 2 Absatz 1 Nr.1 a der 4. BImSchV in der derzeit gültigen Fassung sowie Nr. 8.12.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV, einer Genehmigung im förmlichen Verfahren.

Im vorliegenden Genehmigungsverfahren war u. a. zu prüfen, ob durch die beantragte Maßnahme erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen sind.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt gelangte nach eingehender Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Genehmigungsvoraussetzungen für die Zulassung der wesentlichen Änderung der Anlage gegeben sind.

Da die Anlage entsprechend den in diesem Bescheid enthaltenen Bedingungen und Auflagen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Unterlagen zu ändern und zu betreiben ist, ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG i.V.m. den hier anzuwendenden Rechtsverordnungen erfüllt werden.

Darüber hinaus steht die Zulassung der Änderung auch nicht im Widerspruch mit anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Die am Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden kommen in ihren Stellungnahmen ebenfalls zu keinem anderen Ergebnis.

Gemäß § 6 BImSchG war die Genehmigung zu erteilen.

Die Nebenbestimmungen sind nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und des hier gegebenen Interesses, auch aus dem Aspekt des Nachbarschutzes in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens der Genehmigungsbehörde erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Voraussetzungen sicherzustellen.

Es ist gemäß Nebenbestimmung 1.6 die Sicherheitsleistung neu festzulegen, da gemäß Bescheid 67/02 vom 05.09.2002 eine Differenz in Höhe von 5 von Hundert oder mehr zu dem bisherigen Wert vorliegt. Darüber hinaus ist die zuständige Überwachungsbehörde entsprechend der ThürBlmSchGZVO vom 6. April 2008 zu aktualisieren.

Gemäß der Beurteilung der für den Sachverhalt zuständigen Überwachungsbehörde, ist die Höhe der aktuell hinterlegten SL der Fa. SM Metalle, auch durch den neuen Mengenrahmen, welcher aus dem vorliegenden Antrag resultiert, bereits ausreichend. Die für den bisherigen Bestand hinterlegte Sicherheitsleistung ist höher, als notwendig war. Für den Bestand ("alte Mengen") wäre auf Basis der heutigen Entsorgungskosten, eine Sicherheitsleistung von ca. 6.000-6.500 € erforderlich gewesen.

Die Nebenbestimmung 2.1.1 enthält die grundsätzlichen Anforderungen zur integrierten Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzungen.

Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind gemäß § 48 Satz 2 KrWG zu bestimmen. Die Nebenbestimmungen 2.1.1 steht im Einklang mit dem § 3 und 48 KrWG und den Artikel 13, 17, 19, 23 und 35 der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien vom 19. November 2008.

Die Richtlinie 2006/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2006 über Abfälle legt den Rechtsrahmen für den Umgang mit Abfällen in der Gemeinschaft fest. Sie enthält Bestimmungen wichtiger Begriffe wie Abfall, Verwertung und Beseitigung und schafft grundlegende Anforderungen an die Bewirtschaftung von Abfällen, um sicherzustellen, dass die Abfallbewirtschaftung ohne Gefährdung der menschlichen Gesundheit oder Schädigung der Umwelt erfolgt.

Die Nebenbestimmungen Nr. 2.1.2 bis 2.1.4 sind erforderlich, da die Lagerung gefährlicher Abfälle sich nach den Gefahrenmerkmalen und –klassen richtet. Grundlegend sollten hier die TRGS 510 „Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern“ und die TRGS 520 „Errichtung und Betrieb von Sammelstellen für gefährliche Abfälle aus Haushaltungen“ für die Aufbewahrung und Lagerung und das Gesetz zur Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) für die Zusammenstellung von Transporteinheiten eingehalten werden. Wichtiger Grundsatz ist hierbei, dass durch die Art der Lagerung keine zusätzlichen Gefahren hervorgerufen werden.

Die Nebenbestimmung 2.1.2 ist erforderlich, um eine nachweisgesicherte Bestandsführung der zwischengelagerten Abfälle und den alternativen Lagermöglichkeiten bzgl. der eingeschränkten Lagerkapazitäten in der Anlage zu gewährleisten und eine immissionsschutzrechtliche Überwachung zu ermöglichen. Die Nebenbestimmung fordert das Führen von Aufzeichnungen im Sinne von Artikel 23 Absatz 1 i.V.m. Artikel 35 Abs. 1 der Richtlinie 2000/8/EG und dient zur sicheren Steuerung der Lagerkapazitäten. Erzeuger gefährlicher Abfälle sowie Anlagen und Unternehmen, die gewerbsmäßig gefährliche Abfälle sammeln oder transportieren oder als Händler oder Makler gefährlicher Abfälle fungieren, führen chronologische Aufzeichnungen über Menge, Art und Ursprung der Abfälle und, sofern relevant, über den Bestimmungsort, die Häufigkeit der Sammlung, die Transportart und die vorgesehene Abfallbehandlungsmethode und stellen diese Informationen auf Anfrage den zuständigen Behörden zur Verfügung.

Die Nebenbestimmungen Nr. 2.1.5, 2.1.6 und 2.1.7 sind erforderlich, um die Mengenschwellen der Spalte 4 des Anhangs I einschließlich der Additionsregel zu umweltgefährlichen Stoffen der Störfall-Verordnung sicher zu unterschreiten. Die Höchstmenge umweltgefährlicher Abfälle, Stoffe und Gemische nach Nr. 9b des Anhangs I der Störfall-Verordnung in der Anlage ergibt sich aus der Lagermenge von 25 t und der Behandlungsmenge von 49,5 t.

Aufgrund des § 58a Abs. 1 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880) verordnet die Bundesregierung und auf Grund des § 53 Abs. 1 Satz 2 und des § 55 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 58c Abs. 1 dieses Gesetzes, die Bestellung von Beauftragten gemäß § 1 der 5. BImSchV in der Fassung vom 2. Mai 2013. Für die Anlage nach Nr. 8.10.1 besteht die Pflicht zur Bestellung eines betriebsangehörigen Immissionsschutzbeauftragten.

Bei dem Vorhaben werden Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen geändert, die dem Geltungsbereich des § 54 Thüringer Wassergesetz unterliegen und deshalb gemäß § 13 BImSchG im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu beurteilen sind.

Die Nebenbestimmungen sollen den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sicherstellen. Die Forderungen des § 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zur Sachverständigenprüfung wird mit den Nebenbestimmungen unter Punkt 7.10 durchgesetzt.

Die in § 3 ThürVAwS i.V.m. Nr. 5.3.2.1 ThürVVAwS enthaltenen Festlegungen zur Rückhaltung im Schadensfall anfallender Stoffe, die mit wassergefährdenden Stoffen verunreinigt sein können und zur Aufstellung einer Betriebsanweisung wird mit den Nebenbestimmungen 7.3 und 7.11.5 sichergestellt.

Die wasserrechtlichen Nebenbestimmungen sind erforderlich, zweckmäßig und angemessen, um den Schutzzweck des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) durchzusetzen. Sie sind gemäß § 36 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der Fassung vom 18. August 2009 (GVBl. S. 699), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 9. September 2010 (GVBl. S. 291) zulässig.

Die Nebenbestimmungen sind im Übrigen aus sich heraus verständlich. Nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 des ThürVwVfG bedürfen sie deshalb keiner zusätzlichen Begründung.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 6, 8, 11 und 21 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert am 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531, 534) i.V.m. § 1 der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (ThürVwKostOMLFUN) vom 14. Oktober 2011 (GVBl. S. 297), zuletzt geändert vom 07. März 2013 (GVBl. 2/2013 S. 66) und dem dieser als Anlage (zu § 1) beigelegten Verwaltungskostenverzeichnis - hier Teil A, Abschnitt 4, Nr. 2.1.2, Genehmigung einer wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG.

Bemessungsgrundlage ist die Gebühr nach Teil A, Abschnitt 4, Nr. 2.1.2.1, die Höhe der Gebühr sind 3,0 v. H. der Investitionskosten bis zu 50.000,00 €, mindestens jedoch 500 € einschließlich Mehrwertsteuer.

Die Auslagen sind nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 ThürVwKostG gesondert zu erheben und setzen sich zusammen aus den Kosten für die Bekanntmachungen des Vorhabens in der Thüringer Allgemeine (428,88 € incl. MWSt.) und dem Thüringer Staatsanzeiger (672,80 € incl. MWSt.).

Hinweise

1. Nicht eingeschlossen von der Genehmigung sind u. a. Entscheidungen nach Wasserrecht (z.B. Aufhebung Trinkwasserschutzzone, Übernahme wasserrechtlicher Nutzungsgenehmigungen, Einleitungsgenehmigung nach § 8 ff. WHG).
Weitere Auflagen, die dem Schutz der Gewässer sowie wasserrechtlicher Belange und Einrichtungen dienen, bleiben ausdrücklich vorbehalten.
2. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
3. Gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG hat der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 genannte Schutzgüter auswirken kann.
Die zuständige Behörde prüft, ob die Änderung einer Genehmigung bedarf.
4. Die Genehmigung erlischt gem. § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
5. Die Genehmigung erlischt gem. § 18 Abs. 2 BImSchG ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

6. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung der Genehmigung weitere Anordnungen getroffen werden.
7. Kommt der Betreiber einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nach, so kann die zuständige Behörde gem. § 20 Abs. 1 BImSchG den Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflagen oder der Anordnungen untersagen.
8. Auf die Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) vom 24. November 2010 (Amtsblatt EU L 334/17) und auf das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen vom 8. April 2013 (BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 17) wird hingewiesen.
Gefährliche Stoffe im Sinne dieses Gesetzes sind Stoffe oder Gemische gemäß Artikel 3 Nr. 18 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG, Nr. 38 „gefährliche Abfälle“ gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 3 Nummer 2 der Richtlinie 2008/98/EG; einschließlich Nr. 43 bis 46.
Relevante gefährliche Stoffe im Sinne dieses Gesetzes sind gefährliche Stoffe, die in erheblichem Umfang in der Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und die ihrer Art nach eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück verursachen können.
9. Dieser Genehmigungsbescheid kann auch auf der Internetseite des Thüringer Landesverwaltungsamtes unter der Rubrik "Aktuelles/Bekanntmachungen/ Genehmigungen nach Immissionsschutzrecht gemäß Richtlinie 2010/75/EU (Industrieemissionsrichtlinie)" eingesehen werden kann.
10. Für gefährliche Abfälle sollten die Regeln zur Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern in Anlehnung an die TRGS 510 "Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern" i.V.m. der TRGS 520 „Errichtung und Betrieb von Sammelstellen für gefährliche Abfälle aus Haushaltungen“, gewerblichen und öffentlichen Einrichtungen“, für die Aufbewahrung und Lagerung eingehalten sein.
Die Festlegung der Lagerklassen sollte nach der Anlage 1 der TRGS 520 erfolgen (Abfallgruppen/Sortiergruppen und ihre Zuordnung bei der Lagerung). Zur Festlegung der Zusammenlagerungsmöglichkeiten können die Gefahrstoffe in Lagerklassen (LGK) eingeteilt werden. Sie dienen ausschließlich der Steuerung der Zusammenlagerung. Die Beschreibung der Lagerklassen basiert primär auf der Einstufung nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-VO), nach der Gefahrstoffverordnung (GefStoff-V), nach den EG-Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG sowie nach den Gefahrgutbeförderungsvorschriften. Zusätzlich werden Differenzierungen nach weiteren rechtlichen Vorschriften, dem Technischen Regelwerk für Gefahrstoffe (TRGS) und von allgemeinen Produkteigenschaften berücksichtigt.
Die Zuordnung eines Gefahrstoffs in eine Lagerklasse erfolgt anhand verfügbarer Angaben. Quellen hierzu sind insbesondere Angaben im Sicherheitsdatenblatt oder die gefahrstoff- bzw. gefahrgutrechtlichen Kennzeichnungen. Bei nicht als gefährlich zu kennzeichnenden Gefahrstoffen können Informationen des Lieferanten oder Erkenntnisse aufgrund praktischer Erfahrungen herangezogen werden.
Im Zuordnungsleitfaden sind die Gefahrenmerkmale aus der Kennzeichnung aufgeführt, die für die Einstufung der Lagerklasse bestimmend sind.
In einer Lagerklasse werden Gefahrstoffe mit solchen Gefahrenmerkmalen zusammengefasst, die als gleichartig angesehen werden und folglich auch gleichartige Schutzmaßnahmen erfordern. Jeder Gefahrstoff wird nur in eine Lagerklasse eingestuft. Die Lagerklasse ergibt sich aus dem Gefahrenmerkmal, das im Ablaufschema

als erstes zutreffend ist.

Während der Übergangsfristen der CLP-Verordnung ist es dem Lagerhalter überlassen, ob die bisherige Kennzeichnung (Gefahrensymbol und R-Sätze) oder die GHS-Kennzeichnung (Piktogramm und H-Sätze) bei der Zuordnung der Lagerklasse berücksichtigt wird.

Bei der Kennzeichnung nach den Gefahrgutbeförderungsvorschriften sind sowohl die Hauptgefahr als auch die Nebengefahren zu berücksichtigen.

Brennbare Stoffe im Sinne der Zusammenlagerung sind Stoffe, denen keine physikalische Gefahr nach CLP-Verordnung zugeordnet ist, die aber erfahrungsgemäß brennbar sind oder einen Flammpunkt bzw. eine Zündtemperatur haben.

11. Das Verzeichnis gefährlicher Abfälle (Gefahrstoffverzeichnis/Stoffgutachten - „Grundlagen zur Ermittlung der Kennzeichnung gemäß RL 2008/98/EG“) sollte vor Inbetriebnahme der wesentlichen Änderung mit den Spalten „Wassergefährdungsklasse“, „Lagerklasse nach TRGS“ und „ADR-Transportklassifizierung“ vervollständigt werden.
12. Gefährliche Abfälle dürfen nur in ordnungsgemäß verschlossenen und gekennzeichneten Verpackungen aufbewahrt, gelagert und transportiert werden. Die gefüllten Verpackungen müssen übersichtlich geordnet aufbewahrt, gelagert und gegen Stoß-, Fall-, Unfall- und Rollbeanspruchungen gesichert werden. Gefährliche Abfälle müssen so gelagert werden, dass freiwerdende Stoffe erkannt, aufgefangen und beseitigt werden können. Die notwendigen Schutzmaßnahmen müssen in Abhängigkeit von den Stoffeigenschaften und den gelagerten Mengen festgelegt sein.
14. Die AVV Nr. 090108 – entsilberte Filmträgermaterialien, diese Abfallart kann nicht, bzw. nicht unter dieser AVV-Nr. über das angegebene Unternehmen entsorgt werden. Der Entsorger hat diese AVV-Nr. nicht in seinem Inputkatalog genehmigt bzw. zertifiziert. Da es sich bei dem betreffenden Stoff um einen Abfall nach erfolgter Behandlung handelt, wäre hier die Verwendung der AVV-Nr. 19 12 04 zielführender.
15. Zum Nachweis der Abfallmengenströme gelten weiterhin die Festlegungen aus den vorangegangenen Genehmigungsbescheiden. Eine Ausweitung der Dokumentation ist nicht notwendig. Es gelten ohnedies die Regelungen zu Registerpflichten aus dem Kreislaufwirtschaftsgesetz bzw. der Nachweisverordnung. Im Übrigen wurde dem Antragsteller bereits die Erstellung einer Abfall-Jahresübersicht auferlegt.
16. Die Geräusche der o. g. Anlage unterschreiten an den nächstgelegenen Immissionspunkten die dort zulässigen Immissionsrichtwerte um mehr als 10 dB(A). Demnach befinden sich diese Immissionspunkte nicht im gemäß TA Lärm vom 26.08.98 definierten Einwirkungsbereich der Anlage. Somit ist die Festlegung von Schallpegel - Immissionsanteilen für diese Anlage nicht möglich.
17. Die Nebenbestimmungen und Hinweise müssen, soweit sie für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage relevante Punkte enthalten, dem Betriebspersonal mündlich oder schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.
18. Die Anlage wurde so konzipiert, dass kein prozessbedingtes Abwasser anfällt.
19. Gemäß § 54 Abs. 5 ThürWG ist das Austreten bzw. der Verdacht des Austretens von wassergefährdenden Stoffen, soweit es sich nicht nur um eine unbedeutende Menge handelt, unverzüglich der Wasserbehörde oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen, sofern eine Verunreinigung eines Gewässers oder einer Abwasseranlage nicht auszuschließen ist.

20. Der Betreiber der Anlage haftet für alle Schäden, die aus der Errichtung, dem Betrieb, der Unterhaltung und der Beseitigung von Anlagen und aus dem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen entstehen.
21. Abfälle im Sinne des KrWG können Stoffe bzw. Stoffgemische sein. Auch bei Abfällen ist die Einstufung der Wassergefährdungsklasse grundsätzlich entsprechend der VwVwS (Mischungsregel) vorzunehmen.
22. Für die vorhandenen Lager- und der HBV-Anlage (Anlagen 08, 09 und 10), die von den Änderungen nicht betroffen sind, liegt noch kein Prüfprotokoll eines zugelassenen Sachverständigen zur Inbetriebnahme vor. Die Prüfungen sind unverzüglich zu veranlassen.
23. Weitere Auflagen, die zum Schutz der Gewässer sowie wasserwirtschaftlicher Belange und Einrichtungen erforderlich sind bzw. werden, bleiben ausdrücklich vorbehalten (Auflagenvorbehalt).
24. Die Entscheidung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen kann jederzeit widerrufen werden, wenn die in Nr. 7 ffg. genannten Nebenbestimmungen nicht eingehalten werden (Widerrufsvorbehalt).
25. Der Wechsel eines in den Antragsunterlagen dargelegten Entsorgungswegs von Abfällen, ist der zuständigen Behörde gemäß § 12 Abs. 2c BImSchG anzuzeigen.
26. Die Einhaltung der im Bescheid festgelegten maximalen Mengen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen ist gemäß Festlegung einer Sicherheitsleistung nach § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG (Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, UIB, vom 24.04.2014, Az.:15152-13-106) der zuständigen Überwachungsbehörde durch eine Mengenbilanz jährlich nachzuweisen (siehe auch Nebenbestimmung 1.6).
Für die Abfallkategorien 1-7 sind aufgrund der üblichen Schwankungen am Markt die jeweils aktuellen Entsorgungspreise mittels entsprechender Belege (Angebote, Gutschriften, Rechnungen) einmal jährlich, bestenfalls gleichzeitig mit der Mengenbilanz, nachzuweisen.
Für die Abfallkategorien 8-10 sind umgehend nach Erhalt, spätestens mit der nächsten Mengenbilanz, entsprechende Belege zur Prüfung und Verifizierung der im Antrag gemachten Angaben einzureichen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2a in 99425 Weimar schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Im Auftrag

Brüggemann
Sachbearbeiter

Verteiler:

Original:	Thüringer Landesverwaltungsamt Referat 420, Genehmigungen Immissions-/ Strahlenschutz und Gentechnik Im Hause
1. Ausfertigung:	SM-Metalle GmbH Am Fliegerhorst 13 99947 Bad Langensalza
1 x Kopie	Thüringer Landesverwaltungsamt, Ref. 420 – Immissionsschutz
1 x Kopie	Thüringer Landesverwaltungsamt, Ref. 450 – Abwasser
1 x Kopie	Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (TLV) Regionalinspektion Nordthüringen Gerhard-Hauptmann-Str. 3 99734 Nordhausen
1 x Kopie	Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis Fachdienst Bau und Umwelt Untere Immissionsschutz- und Abfallbehörde Thamsbrücker Straße 20 99947 Bad Langensalza
1 x Kopie	Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis Fachdienst Bau und Umwelt Untere Wasserbehörde Thamsbrücker Straße 20 99947 Bad Langensalza
1 x Kopie	Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis Fachdienst Bau und Umwelt Bodenschutz/Altlasten Thamsbrücker Straße 20 99947 Bad Langensalza
1 x Kopie	Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis Fachdienst Bau und Umwelt Bauplanungs-, Bauordnungsrecht, Vorbeugender Brandschutz Thamsbrücker Straße 20 99947 Bad Langensalza
1 x Kopie	Stadtverwaltung Bad Langensalza Stadtentwicklung Postfach 12 52 99942 Bad Langensalza